

Die *Polis* als Staat

WOLFGANG SCHULLER
(Respondent: DETLEF LOTZE)

I

Das sehr lakonische Thema könnte dazu verführen, die Leser, die Zuhörer und den Autor damit zu langweilen, umständliche, scholastische und skrupulöse Ausführungen dazu zu machen, was Staat sei; mir als einem (ehemaligen) Juristen könnte das besonders nahe liegen, und vielleicht hat Mogens Hansen auch an diese meine Eigenschaft gedacht, als er mich für dieses Thema einteilte. Gleichwohl genügt es nicht, das Wort "Staat" eher umgangssprachlich für jedes beliebige über das Private hinausgehende öffentliche Gebilde mit umfassendem Vertretungsanspruch zu verwenden und dann mit der Beschreibung zu beginnen. Immerhin hat es ja in der Allgemeinen Staatslehre, in der Staatsrechtslehre und in der Geschichtswissenschaft bedeutende Untersuchungen gegeben, die sich zunächst auf allgemeingültige, dann aber auch auf historisch spezifische Ausprägungen des Staates bezogen. Hinsichtlich der griechischen *polis* fehlt eine solche Diskussion,¹ und daher ist es vielleicht nützlich, im folgenden einmal im Anschluß an die in den Nachbarwissenschaften entwickelten Gedanken etwas zum Verständnis der *polis*, aber auch zur Spezifikation des Staates und des Staatsbegriffs beizutragen. Ganz wenig wird es sein, aber das versteht sich ja in diesem Rahmen von selbst.

Klassisch ist der – rechtliche – Staatsbegriff Georg Jellineks in seiner Allgemeinen Staatslehre,² wonach ein Staat drei Kriterien zu erfüllen habe: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Dieser Begriff, obwohl ersichtlich das Produkt der übersichtlichen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts, hat eine erstaunliche Konstanz bewiesen und liegt immer noch den maßgeblichen Darstellungen zugrunde.³ Seine praktische Bedeutung scheint im Völkerrecht zu liegen, wo er bei der Frage der Anerkennung von Staaten ein wesentliches Kriterium bildet.⁴ Wenn man nun hinsichtlich der griechischen *polis* "der Versuchung" nachgibt, seine "Aufgabe mit der richterlichen Technik gesetzesstaatlicher Subsumtion durchzuführen",⁵ dann ist alles ganz einfach: Natürlich hatte die *polis* ein Staatsgebiet,⁶ es gab wahrlich ein Staatsvolk, und sie übte auch Staatsgewalt aus, erhebliche sogar. Danach war sie ein Staat – auch Jellinek hat ein

Kapitel über den “Hellenischen Staat”⁷ – und man könnte sie, scherzhaft gesprochen, völkerrechtlich anerkennen.

Leider sind die Dinge nicht (mehr) so einfach. Abgesehen davon, daß schon Jellinek selber den Staat nicht nur als rechtlichen Begriff faßte, hat es hinsichtlich des modernen und des mittelalterlichen Staates erhebliche Veränderungen gegeben. Zunächst ist der Moderne Staat (mit einem großen M) von der Allgemeinen Staatslehre scharf als ein Typus sui generis erkannt worden, der eben auch Jellineks Vorstellung bestimmt habe.⁸ Die Folge ist: Jellineks “Staatsbegriff versagt in jedem Falle und muß versagen, weil es unmöglich ist, mit Eigenschaften des ‘modernen’ Staates auch das mittelalterliche Reich, das Imperium Romanum, die attische Polis und die Herrschafts- und Machtkomplexe des alten Orients in ihren entscheidenden Merkmalen insgesamt rechtlich zu treffen”.⁹ Das spezifische Merkmal, das den Modernen Staat ausmacht, ist die Souveränität – ein Begriff und ein Sachverhalt, den wir nun in der Antike vergebens suchen werden, der sich vor allem in nur oberflächlicher Weise mit *eleutheria* und *autonomia* vergleichen läßt.¹⁰

Die Souveränität wurde von Jean Bodin Ende des 16. Jahrhunderts erstmals und folgenreich begrifflich etabliert, in Absetzung zum mittelalterlichen Staat, und auch dieser selbst bekam in seiner Analyse durch die moderne Forschung ein anderes Gesicht als er es noch im 19. Jahrhundert gehabt hatte. Otto Brunners “Land und Herrschaft” von 1939 beschrieb die Aufgabe so: “Es muß der Versuch einer Darstellung des inneren Baues der politischen Verbände des Mittelalters gemacht werden, die mehr ist als ein System des positiven Staatsrechts und die dabei doch nicht auf die Darstellung der Rechtsnatur dieser Verbände verzichtet, die sich nicht darauf beschränkt, als Verfassung nur jene Rechtsinstitute anzuerkennen, die heute ihren Platz im Staatsrecht haben ... Es geht um eine Darstellung des Baues dieser Verbände, die sich bewußt ist, daß wesentliche Begriffsmerkmale des neuzeitlichen Staates den mittelalterlichen Verbänden fehlen, und die sich darum doch nicht als ‘privat’ oder als ‘Gesellschaft’ betrachtet.”¹¹

Gilt dieses Verdikt auch für die griechische *polis*? “Fehlen” ihr “wesentliche Begriffsmerkmale des neuzeitlichen Staates” und kann man auch bei ihrer Subsumtion unter den Jellinekschen Staatsbegriff davon sprechen, daß es “nicht Subsumierbares” gibt, das dann “ungedeutet” bleibt,¹² oder könnte man, umgekehrt, sagen, daß vielleicht nicht gerade etwas fehlt, sondern daß sie Spezifika aufweist, die zu den gängigen Kriterien hinzukämen? Ins Auge fällt, daß die Griechen der *polis* sich selbst und ihre *polis* in ganz ungewöhnlichem Maße als Personenverband

gesehen haben. Das ging nicht so weit, daß wir mit Franz Hampl sogar "poleis ohne Territorium"¹³ anzunehmen hätten, aber es fällt doch auf, daß sie den politischen Verband, den sie bildeten, nicht territorial, sondern personal benannten: die Athener, die Korinther usw. Dem entspricht der aristotelische Satz, daß die *polis* eine *koinonia ton politon* sei, der ja wohl nicht ohne Grund unserem Kolloquium zugrundeliegt. Wir wollen uns daher in den folgenden Betrachtungen auf diesen Aspekt konzentrieren und danach fragen, wie es mit dieser Gemeinschaft der Politen bestellt ist, um dann am Schluß noch einmal zum Staatsbegriff zurückzukehren.

Es fragt sich also, welche Art von Organisation diese Gemeinschaft möglich gemacht hat – freilich nicht institutionell-aufzählend, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwirklichung der Gemeinschaft der Staatsbürger.¹⁴ Dabei werde ich sehr schnell auf die athenische Demokratie zusteuern, nicht nur aus Reverenz unserem Gastgeber gegenüber, sondern einfach deshalb, weil wir von ihr am meisten wissen. Freilich könnte wegen der untypischen Größe des athenischen Staates, das heißt wegen der untypisch großen Anzahl seiner Staatsbürger das ganze Bild untypisch werden und nicht verallgemeinert werden können; jedoch dürfte es so sein, daß in Athen die Charakteristika, die für die *polis* allgemein gelten, nur besonders intensiv ausgestaltet wurden. Es kommt mir nämlich darauf an, die Prinzipien aufzuzeigen, nach denen die Organisation der Staatsbürger in einer *polis* funktionierte, und dafür ist eine besonders komplexe Organisation besonders geeignet.¹⁵

Das kann natürlich nicht bedeuten, daß für eine Gesamtbetrachtung die Verhältnisse vor der Demokratie und diejenigen außerhalb Athens vernachlässigt werden könnten. Ihre ausführliche Betrachtung würde jedoch weit über den hier zur Verfügung stehenden Platz hinausgehen, und zudem kann es deshalb hier mit kurzen Verweisen sein Bewenden haben, weil vieles in anderen Beiträgen dieses Bandes abgehandelt ist und weil vor kurzem das zusammenfassende Werk "Public Organization in Ancient Greece" von N.F. Jones erschienen ist, das (fast) alle institutionellen Einrichtungen bequem dokumentiert.¹⁶ Es bestätigt sich der Eindruck, daß auch außerhalb Athens die Organisation der *polis* als Personenverband stark ausgeprägt war und zu den im konventionellen Sinne politischen Institutionen hinzugerechnet werden muß.¹⁷

Hinsichtlich Athens werde ich nun im folgenden die Staatsorganisation selber darstellen, wobei ich mit den Demen, den Phratrien und anderem weitere Bereiche der Staatsorganisation über die unmittelbare zentrale Politikebene hinaus einbeziehe. Zweitens werde ich mir Gedan-

ken darüber machen, welche Verfahren es ermöglicht haben oder ermöglichen sollten, bei dieser Größe und Komplexität doch eine *koinonia ton politon* zu erreichen; auch hier will ich über den unmittelbar politischen Bereich hinausgehen. Drittens werden die Prinzipien benannt werden, die sich aus all dem ergeben und die die athenische *polis* charakterisieren. Möglicherweise wird dadurch schließlich ein Ansatz dafür geliefert, den *polis*-Staat als eigenen Typ gegenüber dem Modernen und dem mittelalterlichen Staat vorläufig plausibel zu machen.

II.

Zuvor freilich ein Wort über Vorkehrungen, die nicht im üblichen Sinne staatlich organisatorischer Art sind, die aber doch in den Zusammenhang der Mittel gehören, mit denen eine Gemeinschaft der Staatsbürger erreicht wird. Das ist als erstes der gesamte Bereich des Militärischen insofern, als Krieg und Vorbereitung auf Krieg in einem Bürgerheer doch wohl die intensivste Form gemeinschaftlichen Handelns darstellt. Jedoch kann das aus Raumgründen hier nur erwähnt werden, ebenso wie der religiöse Bereich, der, Frieden und Krieg und das gesamte Leben von Tag zu Tag umfassend, noch wichtiger ist. Kulte und Feste haben natürlich eine in das undurchdringliche Dunkel der Vorzeit zurückreichende Ahnenreihe, aber die Tatsache, daß die athenischen Phylenheroen und ihre Kulte im Zuge der von Kleisthenes ausgetüftelten Phylenreform installiert worden sind zeigt überdeutlich, wie auch auf diesem Gebiet bewußt vorgegangen wurde.¹⁸ Hinzu kommt die herausragende Bedeutung Athenas als Göttin der Demokratie,¹⁹ ja sogar die vergöttlichte Demokratie selbst.²⁰ Schließlich ist das Theater – nicht nur in Athen, sondern auch in den Demeen – ein mächtiges Mittel der Herbeiführung inneren Zusammengehörigkeitsgefühls gewesen.²¹

Nun zum eigentlich Organisatorischen. Für die Demokratie selbst hat Aristoteles im 6. Buch der Politik einige Prinzipien formuliert, in dem er aus den beiden Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit eine ganze Anzahl institutioneller Folgerungen ableitet: Für die Besetzung der Ämter gilt aktives und passives Wahlrecht für alle, wobei das passive nach Zensusgesichtspunkten nur leicht eingeschränkt werden darf; im übrigen ist ohnehin das Losverfahren am demokratischsten und soll nur da durch Wahl ersetzt werden, wo besondere Fähigkeiten erforderlich sind. Ein Amt soll möglichst nur einmal im Leben innegehabt werden (außer den militärischen Ämtern, die Sachkunde erfordern), und die Amtsdauer

muß kurz gehalten werden. Richter müssen alle sein und über alles richten dürfen. Die Volksversammlung muß über alles entscheiden dürfen, die Ämter über nichts. Für die politische Betätigung in den Organen der Demokratie hat es Diäten zu geben.

Diese aristotelischen Grundsätze und Regelungen sind uneinheitlichen Charakters. Derjenige Teil von ihnen, der interne Gleichheit garantieren soll, ist nicht spezifisch demokratisch, sondern er ist überall da anzutreffen, wo überhaupt Machtzusammenballungen verhindert werden sollen und bezieht sich daher auf alle anderen *poleis*. So sind die Prinzipien der Kürze der Amtsdauer und des Verbots der Iteration natürlich auch in aristokratischen oder oligarchischen Verfassungen wie in Rom anzutreffen, und ebenso ist das Prinzip, daß jeder zu allem berechtigt ist, auf beliebig große und eben auch kleine Gruppen anzuwenden und angewendet worden. Selbst das erdemokratische Losverfahren muß nicht notwendigerweise auf die Demokratie beschränkt sein, sondern garantiert ebenfalls nur in Gruppen beliebigen Ausmaßes das Prinzip der absoluten Gleichheit. Ja selbst die Regelung, daß die Volksversammlung das Entscheidungsmonopol hat, läßt sich auch in nichtdemokratischen Verhältnissen denken, wo es sich um kleinere Gruppen handelt, deren Mitglieder der Verselbständigung ihrer Organe entgegenwirken wollen und daher auf ihrer eigenen alleinigen Entscheidungsgewalt bestehen. Genuin demokratisch, nämlich die organisierte politische Herrschaft der großen Masse aller Vollbürger betreffend, ist danach nur die Übertragung dieser auf interne Gleichheit in Oligarchien sehenden Grundsätze auf das gesamte Volk und die Sicherstellung der Beteiligung aller durch die Diätenzahlung. Das ist nun gewiß nichts Marginales, es verlohnt aber doch die Mühe, nach Organisations- und Verfahrensprinzipien Ausschau zu halten, die, teilweise auf anderer Ebene, außerdem noch festgestellt werden können.

III.

Im folgenden soll versucht werden, für die organisatorischen Verkehren Charakteristika und Prinzipien über das eben Vorgetragene hinaus zu entwickeln. Wir beginnen mit der personalen und politischen Gliederung der athenischen Bürgerschaft und sehen sofort, daß sie eine erhebliche Komplexität zeigt, die scharfes Kalkulieren und Durchrechnen erforderte. Sie sei zunächst selber kurz dargestellt. Fangen wir von unten, mit Elementarem an. Jeder Athener²² gehörte einer Phratrie an,

also einem Personenverband auf lokaler Ebene.²³ Die Hauptaufgabe der Phratrien in klassischer Zeit war es, die Kinder der Phratores aufzunehmen und damit ihre Eigenschaft als athenische Bürger festzustellen oder zu begründen. Jede Phratrie war in einer noch nicht endgültig geklärten Weise in sich unterteilt. Zusammengesetzt war sie aus Gene und Homogalaktes auf der einen und den einzelnen privaten Kultvereinen der Orgeonen auf der anderen Seite; aufteilen tat sie sich in *thiasoi* zu Kultzwecken. Jede Phratrie hatte einen eigenen Kult mit eigenen Priestern, sowie einen oder mehrere Phratriarchen als Vorsteher der Phratrie, die auf ein Jahr gewählt waren. Es gab eine Phratrierversammlung, die Agora, in der geheim abgestimmt wurde und die ihre eigenen Regeln aufstellte, *nomoi*.²⁴ Aus unserer Hauptquelle, der Demotioniden-Inschrift, entnehmen wir allein drei verschiedene Beschlüsse zur Frage der Aufnahme in die Phratrie. Es muß also eine erhebliche Menge solcher Beschlüsse für ganz Attika gegeben haben, und auch wenn wir vielleicht annehmen können, daß in ihnen eine gewisse Einheitlichkeit geherrscht haben könnte, so sollte man da angesichts des Befundes für diese einzige Phratrie vorsichtig sein. Wir dürfen oder müssen aber sogar die Phratrie in unsere Uebersicht aufnehmen, weil es für die Bürgereigenschaft eines jeden konstitutiv war, einer Phratrie anzugehören und weil insofern die Phratrie trotz des offenbaren Fehlens der territorialen Dimension staatliche Aufgaben erfüllte.

Ihr Korrelat auf der untersten lokalen Ebene war der *demos*.²⁵ Das Staatsgebiet Attikas war in 140²⁶ Demen aufgeteilt, die vielfältige Aufgaben hatten. Die wichtigste stand wieder im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht, denn in den Demen wurde für jeden einzelnen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres darüber entschieden, ob er in die am Ort geführte Bürgerliste aufgenommen und damit vollberechtigter und – verpflichtet Staatsbürger wurde,²⁷ wenngleich das genaue Verhältnis zwischen Phratrie und *demos* nicht geklärt ist.²⁸ Im übrigen waren ihre Aufgaben zahlreich, besonders wichtig war die Bestimmung der Abgeordneten in den Rat der 500, dann rechtliche Funktionen sowie die Verwaltung des Demenvermögens, das, wenn aus Grundbesitz bestehend, verpachtet wurde;²⁹ größere Demen hatten eigene Theater, für vierzehn Demen bezeugt.³⁰ Entsprechend ausdifferenziert waren ihre Institutionen. Neben den Priestern für die eigenen Demenkulte gab es den für jeweils ein Jahr gewählten Demarchen sowie weitere Beamte unterschiedlichen Typus, besonders natürlich Schatzmeister.³¹ Nach dem Muster der zentralen *ekklesia* arbeitete die Demenversammlung, ebenfalls Agora genannt, von denen die meisten wohl in der Stadt Athen tagten,

deren Häufigkeit des Zusammentretens und deren Verfahren außer der Tatsache, daß auch hier geheim abgestimmt wurde, nicht gut belegt ist.³² Immerhin gibt es eine nicht geringe Anzahl inschriftlicher Zeugnisse, darunter zahlreiche Versammlungsdekrete.³³

Sehr viel weniger Inschriften, ganze zwei,³⁴ besitzen wir dagegen von der inneren Organisation der Trittyen, der nächsthöheren Einheit. Wir müssen daher wohl annehmen, daß sie kein intensives Innenleben hatten, sondern eher rechnerische Einheiten waren. Daß sie, in die mehrere Demen so zusammengefaßt waren, daß das gesamte Staatsgebiet in 30 Trittyen aufgeteilt war, auch territoriale Einheiten waren, ist den *Trittys-Horoi* zu entnehmen, die jedoch vor allem Funktionen für die militärische Organisation gehabt zu haben scheinen.³⁵ Wichtig waren die Trittyen dann eher darin, daß sie jeweils ein Drittel – 17, 17 und 16 Personen – der 50 Abgeordneten einer jeden Phyle stellten.³⁶

Damit sind wir bei den politisch gewichtigen zehn Phylen. Dadurch, daß ihre jeweils 50 Abgeordneten im Rat als Prytanen³⁷ die Geschäfte für ein Zehntel des Jahres führten, waren sie ein zentrales Organ der gesamten *polis*; und dadurch, daß das Heer nach den zehn Phylen gegliedert war, waren sie die entscheidende organisatorische Einheit der Landesverteidigung. Für die Frage, inwieweit der einzelne athenische Staatsbürger über die Organisationseinheit der Phyle in das gesamte Staatsleben integriert war, ist aber ebenfalls die innere Organisation der jeweiligen Phyle selber von großer Bedeutung. Auch sie hatten, wie allgemein bekannt, in Gestalt der Phylenheroen ihre eigenen Kulte; auch sie hatten ihre eigenen jährlich bestellten Beamten (drei *Epimeletai* pro Phyle je einer pro *trittys*], Schatzmeister, Schreiber, *Syndikoi*) sowie zahlreiche Beamte für besondere Aufgaben, und sie hatten ihre eigenen Versammlungen, wieder Agorai, wohl in der Nähe der Akropolis.³⁸ Hinreichend viele Inschriften mit Versammlungsbeschlüssen sind erhalten, und aus ihnen sowie aus literarischen Erwähnungen können wir entnehmen, daß auch die Phylen eigenes zu verwaltendes Vermögen hatten und daß sie rechtsprechende Funktionen ausübten.³⁹

Wenn wir jetzt zu den zentralen Institutionen kommen, stehen wir vor der umgekehrten Schwierigkeit wie bisher: Während bisher die Aufgabe war, aus verhältnismäßig schmaler Ueberlieferung zusammenhängende Vorstellungen zu entwickeln, stellt jetzt die Fülle der Quellen und der Institutionen dergestalt ein Hindernis dar, daß jede Reduzierung die Komplexität des Sachverhalts verdunkeln und banalisieren müßte. Ich trete daher die Flucht nach vorne an und beschränke mich überhaupt nur auf Stichworte – in dem festen Glauben an die Paradoxie, daß

radikalste Vereinfachung noch am ehesten wieder den Eindruck des Komplexen hervorrufen kann:⁴⁰ Zentrum aller Politik die Volksversammlung, bestehend aus den männlichen Staatsbürgern über 18 Jahren, 40 mal im Jahr mit normalerweise über 6000 Teilnehmern zusammentretend, mit Ausnahme von Gesetzen über alles Beschlüsse fassend, in sich ungegliedert; Rat der 500, die Tagesordnung kanalisierendes und vorbereitendes, aber niemals die Volksversammlung beschränkendes Organ, mit zahlreichen ad-hoc-Aufgaben betraut, in zehn Prytanien aus je 50 Abgeordneten -alle über 30 Jahre alt- pro Phyle gegliedert, von denen je eine ein Zehntel des Jahres in Permanenz die Geschäfte führt, die anderen neun den Vorsitz in der Volksversammlung ausüben; 700 (Ehren-) Beamte, meistens mit einjähriger Amtszeit, teils gewählt, teils erlost, dazu zahlreiche spezielle Ausschüsse; ein Reservoir aus 6000 Geschworenen über 30 Jahren, aus denen bei Bedarf auf Initiative der Volksversammlung das Gremium der Nomotheten zusammengestellt wird, das als einziges Gesetze beschließen darf; Volksgerichte in der Größe von 201 bis 1501 Richtern, die für jeden einzelnen Prozeß aus dem Reservoir der 6000 Geschworenen durch Los zusammengesetzt werden. Weiter gab es Institutionen für besondere Bevölkerungsgruppen beziehungsweise für besondere Sachverhalte: Auf den Wehrdienst wurde durch die zweijährige Ephebie von 18 bis 20 Jahren vorbereitet, danach war man Teil des nach Phylen gegliederten und aus Infanterie, Kavallerie und Marine bestehenden Bürgerheeres mit gewählten Kommandeuren; die männliche Bevölkerung war weiter nach Vermögensklassen eingeteilt, die weniger für die Besetzung staatlicher Ämter als vielmehr durch teilweise Einteilung der Betroffenen in Symmorien für die Heranziehung zu finanziellen Sonderleistungen, Liturgien, dienen, so für die Abgabe der *eisphora*, für die Ausrüstung eines Kriegsschiffes (Trierarchie) oder einer kultischen Theateraufführung (Choregie); schließlich gab es eine große Zahl religiöser Kulte und staatlich organisierter religiöser Feste, kein Berufspriestertum, sondern öffentlich eingesetzte Priester und Priesterinnen (freilich in manchen Familien erblich) sowie staatliche Kultbeamte.

Wir ziehen eine vorläufige Bilanz. Das erste Charakteristikum der staatlichen Organisation der (demokratischen) *polis* ist das detaillierte Teilen und Einteilen der Bevölkerung. Abgesehen vom timokratischen Einteilen in Vermögensklassen haben wir die gentilizische Einteilung in Phratrien, dann die territorial-personal gemischte in Demen, Trittyen und Phylen; nach dem Altersprinzip die Einteilung in Volljährige, Epheben und über Dreißigjährige; die immer stärkere Ausdifferenzierung der

Ämter und Gremien auf der zentralen Ebene, also die Schaffung neuer Ämter und Kommissionen (die Nomotheten als wichtigstes Beispiel); es gab im Ämterwesen Einteilungen nach Zehnern wegen der Phylen, außerdem nach Dreißigern.⁴¹ Sichtbare Zeichen dafür waren die zahlreichen Abzeichen und Marken,⁴² am sinnfälligsten vielleicht die Richtertäfelchen mit ihrer Eintragung nicht nur von Namen und Vatersnamen, sondern auch des *demos* sowie – eine Feindifferenzierung, auf die wir noch kommen werden – eines der Buchstaben von A bis K, und das nicht wegen der Zehnzahl der Phylen.⁴³

Diese Aufteilungen geschahen ganz funktional. Einerseits waren die meisten Gruppierungen und Untergruppierungen Bestandteile einer übersichtlichen Hierarchie, andererseits waren sie ineinander verzahnt.⁴⁴ Phratrien und Demen hatten ihre konstitutive Rolle bei der Begründung des Bürgerrechts, die Trittyen im Heerwesen und in der Zusammensetzung der einzelnen Phylen, die Phylen wechselten sich über das Prytaniesystem in der Leitung des Staates ab; durch die sich über das ganze Land erstreckende Herkunft der einzelnen Mitglieder der Phylen wurden diese zu zwar stabilen Einheiten, die aber wegen der unterschiedlichen Herkunft ihrer Angehörigen und ihrer relativen Kleinheit bei allem Identitätsgefühl nicht zu Staaten im Staate werden konnten.

All das hatte nur zum geringeren Teil etwas mit historisch Gewachsenem zu tun, sondern war größtenteils das Ergebnis eines Kalkulierens und Rechnens, wie man es sich nicht nüchtern und kühl genug vorstellen kann. Einen subjektiven Zweck erschließen zu wollen ist problematisch, wie sich an den endlosen Debatten um die kleisthenische Phylenreform zeigt; objektiv jedoch ist als Ergebnis nach wie vor das nicht falsch, was Aristoteles Mischung⁴⁵ genannt hat, und was wir darüber hinaus provisorisch mit Stichworten wie Nivellierung, Uebersichtlichkeit, Verzahnung und Integration belegen wollen.

IV.

Dieses zwar komplexe, aber gleichwohl immer noch statische Bild wird mit Dynamik erfüllt, wenn wir uns als zweite Dimension der Betrachtungsweise nach der der Gliederung und Einteilung die *Verfahren* ansehen, in denen die politischen Vorgänge abliefen. Denn eines ist doch wohl klar: Dieses komplexe Geflecht von Organisationsprinzipien konnte nur funktionieren, wenn es durchschaubar war. Daher fragen wir, ob es Verfahren gab, die der Uebersichtlichkeit oder Handhabbarkeit dienten.

Das dürfte, auf eher technischer Ebene, für die Schriftlichkeit der Tagesordnung und der Antragstellung in der Volksversammlung oder für die Anklage bei bestimmten Strafverfahren zutreffen, für bestimmte obligatorische Agenda in der Volksversammlung, für die Institution des *probuleuma* oder auch für die fixe Regel, daß genau 40mal im Jahr eine Volksversammlung stattfinden mußte. Auch inhaltliche Bedeutung haben zunächst zwar alle die Bestimmungen, die auf die Verhinderung von Machtzusammenballungen gerichtet waren, doch trug sie, in feste Regeln gefaßt, auch zur Uebersichtlichkeit des öffentlichen Lebens bei. Hierhin gehören die kurze zeitliche Dauer der Ämter, das Rotationsverfahren oder auch M.H. Hansens Entdeckung des Prinzips "Initiative und Entscheidung";⁴⁶ hierhin gehört das Losverfahren in allen seinen Prozeduren, von der Reihenfolge der Phylen und Schreiber angefangen bis hin zur Auslosung der Richter für die konkreten Prozesse;⁴⁷ hierhin gehört auch schließlich die geheime Abstimmung, sei es durch einfaches Umdrehen der Scherbe beim *ostrakismos*,⁴⁸ sei es das raffinierte Verfahren mit den durchbohrten und massiven Stimmsteinen,⁴⁹ und wenn uns heute bestimmte Prozeduren in Finanzdingen zu kompliziert vorkommen – wie etwa die *antidosis*-, so dürfte das an der Schwierigkeit der Rekonstruktion liegen, weniger am Verfahren selbst.

Eines der Hauptprobleme, das durch die Massenhaftigkeit der athenischen Bevölkerung in Verbindung mit der Massenhaftigkeit der Partizipationsmöglichkeiten gegeben war, war das Zeitproblem; und selbst in kleineren und anders verfaßten *poleis* dürfte es ein generelles Bedürfnis gewesen sein, die politische Tätigkeit so zu dimensionieren, daß sie nicht zum Selbstzweck wurde und andere, existentielle Betätigungen nicht ernsthaft beeinträchtigte. Die Fülle der Geschäfte, die Schwerfälligkeit größerer Menschenmengen, der Grundsatz, daß jeder zur Sache sprechen konnte und es auch tat – all das machte es zu einer praktischen Notwendigkeit, daß die politischen Geschäfte mit möglichst großer Zügigkeit und ohne Reibungsverluste abgewickelt werden konnten.

Die Tagesordnung einer Volksversammlung (sie wurde fünf Tage vorher schriftlich durch Aushang bekanntgegeben) konnte sehr umfangreich sein (neun Punkte und mehr). Nun waren alle Tagesordnungspunkte vorher durch den Rat der 500 gegangen, der nach Möglichkeit für die vorliegenden Anträge ausformulierte Beschlußvorlagen ausgearbeitet hatte (konkrete *probuleumata*) oder aber die Sache ohne Beschlußvorlagen zur Debatte stellte (offene *probuleumata*). Bei konkreten *probuleumata* wurde eine Vorabstimmung (*procheirotonia*) mit der Frage veranstaltet, ob überhaupt eine Debatte stattfinden sollte. Wurde auch nur eine Stimme

für eine Debatte abgegeben, fand sie statt; erhob sich keine Hand für eine Debatte, war das *probuleuma* ohne Diskussion einstimmig angenommen, und da viele Tagesordnungspunkte Routineangelegenheiten betrafen, war das sehr oft der Fall.

Die Abstimmungen selbst erfolgten durch Handaufheben (*cheirotonia*), aber die Stimmen wurden nicht ausgezählt, sondern abgeschätzt, und auf diese Weise konnte das Ergebnis sehr schnell festgestellt werden. In einigen Fällen, etwa bei einem erforderlichen Quorum, kam es auf die genaue Anzahl der Stimmen an, und hier mußte mit Stimmsteinen (*psephoi*) abgestimmt werden. Da es sich nun in diesen Fällen immer um die zweite Lesung eines Antrages handelte, der schon in einer vorhergehenden Sitzung debattiert und angenommen worden war, brauchte nur noch, mit ja oder nein, abgestimmt zu werden, und das geschah so, daß die Volksversammlungsteilnehmer beim Betreten der Pnyx ihre Stimmsteine abgaben, die dann während der Sitzung ausgezählt wurden.⁵⁰

All diese Vorkehrungen hatten nicht nur zur Folge, daß allgemein keine überflüssige Zeit verschwendet wurde, sondern sie trugen dazu bei, daß die Dauer einer Volksversammlung auch wirklich kürzer war, als allgemein angenommen wird.⁵¹ Ohne weitere Ueberlegung wird ja davon ausgegangen, daß – auch wegen einer unbefragt vorausgesetzten ungehemmten Debattierlust der Athener – eine Volksversammlung einen ganzen Tag dauerte, und da im Jahr 40 Volksversammlungen stattfanden, liegt der Schluß nahe, daß sich eher wenig Athener oder jedenfalls nur die, die keinen längeren Anmarschweg hatten, einen regelmäßigen Besuch der Volksversammlung leisten konnten. Demgegenüber kann festgestellt werden, daß die überlieferten Volksversammlungsreden kürzer sind als die – sogar durch organisatorische Maßnahmen zeitlich limitierten – Gerichtsreden, vor allem aber, daß eine Volksversammlung in der Regel nicht länger als bis zum Mittag gedauert hat; danach hielt regelmäßig der Rat der 500 noch am selben Tag seine Sitzung ab. Wenn das so war, dann war der Besuch der Volksversammlung sehr viel eher auch für diejenigen zumutbar, die es sich nicht leisten konnten, ganze Tage diskutierend oder zuhörend zu verbringen (nachmittags konnte dann nämlich Geschäften nachgegangen werden), und somit war auch auf diese Weise die Beteiligung vieler an der Demokratie leichter gemacht worden.

Ingeniös und scharf durchdacht war das Verfahren der Richterlösung.⁵² Jeder der 6000 jährlich erlost athenischen Richter hatte ein Richtertäfelchen, auf dem Name, Vatersname, *demos* (Gemeinde) und ein Buchstabe von A bis K verzeichnet waren. Aus dem *demos* ergab sich

seine érerbte Phylenzugehörigkeit, und innerhalb der Phyle gehörte er (ebenfalls durch Los) einer der zu diesem Zweck gebildeten zehn Abteilungen an, die durch die eben genannten ersten zehn Buchstaben des Alphabets gekennzeichnet waren. Für die Auslosung wurden zu Beginn des Gerichtstages zehn Losungsstellen, eine pro Phyle, vor dem Gerichtsgebäude auf der Agora errichtet, je eine unter der Leitung eines der neun Archonten und der des Sekretärs der sechs Thesmotheten. Die Richter, die für den zu bildenden konkreten Spruchkörper ausgelost werden wollten, warfen an ihrer jeweiligen Auslosungsstelle ihr Richtertäfelchen in den jeweils zugehörigen Kasten von zehn aufgestellten Kästen, die mit den Buchstaben A bis K gekennzeichnet waren. Der Archon bestimmte durch das Herausnehmen je eines Täfelchens aus jedem Kasten, die vorher gemischt worden waren, zehn mit der weiteren Prozedur Betraute, die damit gleich ausgelost waren, und diese steckten die Täfelchen in zwei Apparate, die mit je fünf von A bis E und von Z bis K gekennzeichneten senkrechten Reihen von Schlitzten versehen waren. Waren die Täfelchen eingesteckt, warf der Archon eine vorher errechnete Anzahl weißer und schwarzer Marken in eine im Apparat angebrachte Röhre, die eine Vorrichtung hatte, durch die man immer nur eine Marke herausfallen lassen konnte. Die Reihenfolge des Herausfallens der Marken wurde nun auf die waagerechten Reihen von A bis K bezogen: Eine schwarze Marke bedeutete, daß die betreffende Reihe nicht zum Zuge kam, eine weiße, daß die Athener, deren Tafeln in der betreffenden Reihe steckten, zu Richtern für die anstehenden Verfahren bestimmt waren.

Für die Zuteilung zu den einzelnen Spruchkörpern waren weitere Marken mit Buchstaben von Λ an vorbereitet, die ebenso zufällig gegriffen wurden, und für jeden durch einen solchen mit Buchstaben symbolisierten Spruchkörper gab es Stäbe unterschiedlicher Farbe, die der Richter gegen seine Marke eintauschte: So war auch äußerlich die Zuteilung sichtbar und eine Manipulation war verhindert. Da nun dieses Losverfahren nach Phylen, also aufgrund der Zehnteilung der Bürgerschaft, an zehn Stellen gleichzeitig vonstatten ging, und da die Angehörigen jeder einzelnen Phyle noch einmal in die Abteilungen von A bis K gezehntelt worden waren, war dieses an sich umfängliche Geschäft schnell abgetan.

Ebenso das Gerichtsverfahren selbst. Zunächst einmal wurden die Volksgerichte nur nach einem Vorverfahren tätig, das jedenfalls auch dazu gedacht war, die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Rechtsstreit jetzt schon endgültig zu beenden. Unter der Leitung eines der neun Archonten wurde in diesem Vorverfahren oft durch einen erlostern Schiedsrichter zur Sache verhandelt, es wurden Beweise erhoben, Zeu-

gen vernommen usw., und den Parteien wurde nach Abschluß dieses Verfahrens ein Vorschlag zur Beilegung ihres Streites gemacht. Nur wenn eine der Parteien nicht einverstanden war, kam die Sache an das Volksgericht. Vor dem Volksgericht nun fanden nur die – mittels der Wasseruhr zeitlich begrenzten – Parteivorträge statt, in die die Ergebnisse der Beweisaufnahme eingebaut waren. Das Gericht verhandelte nicht, beriet auch nicht, sondern stimmte sofort durch Stimmsteine über die alternativen Anträge der Parteien ab. Dieses Verfahren ist gewiß teilweise aus dem Prinzip der Demokratie selbst zu erklären: Es gab ja keinen Juristenstand, kein wissenschaftlich durchgebildetes Recht, sondern das zu Gericht sitzende Volk sollte ohne Zwischenschaltung anderer Instanzen unmittelbar selbst Recht sprechen. Gleichzeitig bestand aber auch die Notwendigkeit, das Verfahren zeitlich nicht ausufern zu lassen, sondern durch straffe Durchführung jedem in Betracht Kommenden zu ermöglichen, ohne großen Zeitverlust Richter zu sein.

Schließlich sei noch auf ein Verfahren hingewiesen, das die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit bei einer hochkomplexen Materie, der Durchsichtigkeit, der Schnelligkeit und der Wahrung der ungehinderten Meinungsäußerung miteinander verband. Es ist das Verfahren, das bei der Auswahl der Theaterstücke und bei ihrer Bewertung angewandt wurde; und obwohl es nicht zum politischen Bereich im engeren Sinne gehört, soll es hier aus schierer Bewunderung und deshalb erwähnt werden, weil ja auch die Theateraufführungen der Herstellung der *koinonia* dienen.⁵³ Bemerkenswert ist bereits, daß entgegen der üblichen Praxis die Auswahl der Stücke bei einem einzigen Mann lag, bei dem *Archon* (*eponymos*). Hier vertraute man in einer so unmeßbaren Angelegenheit dem Judiz eines einzigen Mannes, und die griechische Literaturgeschichte zeigt, daß die Athener gut dabei gefahren sind. Dann wurden vom Rat aus jeder Phyle mehrere Männer bestimmt, auch sie nicht durch Los oder sonstwie aufs Geratewohl, sondern hier hat möglicherweise doch der Gesichtspunkt der Kompetenz eine Rolle gespielt. Die Namen der Ausgesuchten kamen nach den zehn Phylen in zehn dann versiegelte Urnen. Aus ihnen zog der *Archon* vor Beginn der Aufführungen je einen Namen, die Ausgesuchten wurden auf Unparteiischkeit vereidigt und schrieben nach den Vorstellungen die von ihnen prämierten Stücke auf ein Täfelchen. Diese zehn Täfelchen kamen in eine Urne, und aus ihr zog der *Archon* nur fünf, ihr Ergebnis entschied die Reihenfolge der Stücke. Auf diese Weise war also für mehreres gesorgt: Es urteilten Leute, denen man Kompetenz zutraute, und das Urteil war Massenstimmungen entzogen; auf der anderen Seite zeigt das Verfahren, daß man nicht dem Glauben anhing, die Qua-

lität eines Stückes könne objektiv festgestellt werden, sondern man ließ dem persönlichen Ermessen und wohl auch dem Zufall angemessenen Raum; und drittens konnte keiner der Richter wegen des letztlichen Spruches unter Druck gesetzt werden, denn niemand konnte wissen, wessen Stimmen gezählt waren und wessen nicht.

V.

Nach diesen eher technischen Vorkehrungen kehren wir zu allgemeineren Strukturprinzipien zurück und erwähnen als erstes als ein die *koinoniaton politon* ermöglichendes Begriffspaar Offenheit und Einschränkung. Das Lebenselement der athenischen *polis* war es, jedem einzelnen Bürger unmittelbare, ja spontane Mitwirkung zu ermöglichen. Bestimmende Zwischeninstanzen waren ausgeschaltet, und obwohl Gleichheitsvorstellungen anscheinend nie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezogen wurden, gab es doch jedenfalls hinsichtlich des Lebensstils egalitäre Tendenzen, die etwa in der Komödie oder auch in den neuentdeckten Typenhäusern zu fassen sind.⁵⁴ Hinzu kommt – als gesellschaftlich-politisches Faktum –, daß es weder Klientelbeziehungen wie in der römischen Republik noch auch politische Gruppierungen gegeben hat, die auch nur von ferne an Parteien oder ähnliches erinnerten.

Dem entsprachen die politischen Verfahrensweisen und – im Rahmen des unter ungleichen und ungleich erzogenen Menschen Möglichen – auch die politische Realität. Mit Recht ist *ho bulomenos*, jeder der will, als Protagonist der athenischen Demokratie bezeichnet worden. Jeder, der wollte, hatte das Initiativrecht für Beschlüsse der Volksversammlung, und jeder, der wollte, konnte in der Volksversammlung das Wort ergreifen – der jeweilige Tagesordnungspunkt wurde durch die Frage des Herolds eingeleitet: *Tis agoreuein buletai?* Wer will sprechen? Eine Sitzordnung nach irgendwelchen Stimmkörpern oder Gruppierungen gab es nicht, und die Abstimmungen gingen ohne irgendwelche wesentlichen Vorstrukturierungen oder irgendeinen organisierten Meinungsdruck vor sich, von dem wir wüßten. Jeder, der wollte, stellte sich auch als Kandidat für die Auslosung der Abgeordneten im Rat und die Auslosung der Richter zur Verfügung, ja es wird heute sogar nicht ohne Grund die Meinung vertreten, daß einen, auch ohne daß man eigens kandidierte, das Los treffen konnte – Ratsherr mußte danach also sogar auch jeder werden, der nicht wollte.⁵⁵ Wem dieses Bild im Faktischen zu rosig erscheint, der sei auf die Tatsache verwiesen, daß dieses Idealbild nicht

nur wegen der hohen Teilnehmerzahl, sondern auch deshalb der Wirklichkeit entsprochen haben muß, weil die Gegner der Demokratie gerade das, nämlich die so ausgeübte Herrschaft des *demos*, anprangerten. Wer allerdings meint, ganz ohne Strukturierung könne es doch wohl nicht abgegangen sein, der hat recht.

Die athenische *polis* hatte nämlich eine Fülle von Restriktionen und Beschränkungen erfunden, die den spontan auftretenden Volks- oder Einzelwillen kanalisiert und ihn sich insofern in einem gewissen Ausmaß doch nur mittelbar auswirken ließ; freilich nie so sehr, daß er behindert worden wäre. Die bekannteste Regelung ist das schon erwähnte *probuleuma*, die Vorberatung durch den Rat der 500. Der Zweck war offensichtlich die Verhinderung des überfahrens der Volksversammlung durch unangekündigte Anträge, nicht jedoch eine Entscheidungsmaßnahme durch den Rat. Einmal nämlich stand es jedem frei, Zusatzanträge zum Thema zu machen (und das geschah auch), und zum anderen wissen wir von keinem einzigen Fall, in dem der Rat etwa einen Antrag abgelehnt hätte. Schließlich konnte die Volksversammlung den Rat verpflichten, zu einem bestimmten Thema ein *probuleuma* zu erlassen, das dann in der Volksversammlung zur Debatte und Abstimmung gestellt wurde.

Charakteristisch ist weiter das im 4. Jh. eingeführte Nomotheseverfahren. Möglicherweise aufgrund negativer Erfahrungen mit hastigen Gesetzgebungsbeschlüssen der Volksversammlung entdeckten die Athener nicht nur den ja auch heute grundlegenden Unterschied zwischen Gesetzen und Einzelfallentscheidungen, sondern sie bestimmten, daß der Volksversammlung das Gesetzgebungsrecht entzogen und auf die Nomotheten übertragen wurde. Die Nomotheten rekrutierten sich aus den 6000 jährlich ausgelosten Geschworenen, aus denen von Fall zu Fall eine Anzahl wiederum erlost wurde, die bestimmte Gesetzesvorhaben zu beraten und zu verabschieden hatte. Die Demokratie litt durch dieses Verfahren keinen Schaden. Einmal waren ja die Nomotheten demokratisch erlost, und zum anderen wurden sie durch die Volksversammlung nach deren Gutdünken jeweils ad hoc eingesetzt.

Von weiteren Regelungen, die allzu rasche Volksbeschlüsse verhindern und eine ruhige Beratung garantieren sollten, seien nur noch die Aufhebungsverbote, die Doppelbehandlungen und die Quoren erwähnt. Bei Volksbeschlüssen, die für besonders wichtig erachtet wurden, konnte in den Text eine Bestimmung eingefügt werden, die schon den Antrag auf Aufhebung unter schwere Strafe, oft Todesstrafe, stellte. Freilich war eine Änderung oder Aufhebung doch möglich: Es mußte zunächst das

Aufhebungsverbot aufgehoben werden, und dann konnte man zur Sache beantragen. Damit war zur Aufhebung des Beschlusses bereits implizit eine Doppelbehandlung vorgesehen. Eine weitere Doppelbehandlung – oder: zwei Lesungen – war vorgeschrieben bei der Bürgerrechtsverleihung an einen Ausländer. Hier mußte die Verleihung auf einer Versammlung durch *cheirotomia* angenommen und auf der nächstfolgenden mit Stimmsteinen bei einem Quorum von 6000 Athenern (beim Hineingehen) noch einmal bestätigt worden sein. Ein solches Quorum war dann noch in zwei weiteren Fällen erforderlich. Zum einen dann, wenn die Nomotheten mit der Aufgabe eingesetzt werden sollten, kein abstraktes und allgemeines Gesetz, sondern nur einen eine Einzelperson betreffenden Beschluß zu fassen, und zum anderen dann, wenn gegen eine Entscheidung des Volksgerichts Straffreiheit (*adeia*) gewährt werden sollte.

Schließlich sei noch auf die oben schon erwähnte Entdeckung hinsichtlich der Struktur des politischen Entscheidungsprozesses hingewiesen, die Hansen kürzlich gemacht hat. Während die moderne Gewaltenteilung nach gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt unterscheidet, scheint es in Athen eine andere Art der Aufspaltung der staatlichen Gewalt gegeben zu haben, nämlich nach Initiative und Entscheidung. Ausgehend von einer Bemerkung des Aristoteles ist nachgewiesen worden, daß die Organe der athenischen Demokratie, die das Initiativrecht hatten, keine Entscheidung treffen konnten, und daß die Organe, die entschieden, kein Initiativrecht hatten: Initiative hatten die Privatpersonen und die Ämter (Wahl- bzw. Losbearnte einschließlich des Rates der 500), sie konnten aber nichts entscheiden; entscheiden taten über die Anträge die Volksversammlung, die Nomotheten und die Gerichte, jedoch konnten sie nichts initiieren. Auch dadurch wurde eine allzu ungestüme Spontaneität gebremst, ohne daß die Unmittelbarkeit litt.

VI.

Unsere Übersicht hat Prinzipien für die athenische Staatsorganisation ergeben, die die bisher seit Aristoteles beschrieben und entdeckten ergänzen; sie sind teilweise sehr abstrakt, teilweise sehr konkret, aber alle erklären sie sich aus der praktischen Notwendigkeit, die Bevölkerung so unter den Gesichtspunkten der Gleichheit und Freiheit zu organisieren, daß jedem, der das wollte, ungeminderte Beteiligung an der politischen Gemeinschaft ermöglicht wurde. Dazu war zuerst eine Gesamtorganisa-

tion nötig, die die Bürgerschaft so einteilte, daß einerseits kleine überschaubare Einheiten Nähe und Geborgenheit garantierten, daß aber andererseits lokale oder sonstige Loyalitäten kein Uebergewicht bekamen, sondern daß die Gesamtheit der Bürger das letzte Wort bekam – relativiert und gebremst wieder durch die kleineren Einheiten. Diese Integration geschah durch die Phratrien und Demen auf der einen und die Zentralinstitutionen auf der anderen Seite; und die entscheidende Vermittlung und Verzahnung geschah über die, sozusagen, Mittelinstanz der Phylen.

Diese Integration und Verzahnung machte es notwendig, scharf zu kalkulieren und zu rechnen, und dieses rationale Kalkül der Staatsorganisation ist ein Charakteristikum, das überall anzutreffen ist. Das Ergebnis solchen Durchrechnens ist oft sehr kompliziert gewesen, und diese Kompliziertheit von Organisationsformen und Verfahrensregelungen hätte, wenn sie wirklich überhand genommen hätte, das Gegenteil von Integration und Mitwirkung erreichen können. Nötig waren ja im Gegenteil Uebersichtlichkeit und Einfachheit, und bei näherem Hinsehen waren sie auch gegeben. Zunächst muß gesagt werden, daß unsere Sichtweise die Kompliziertheit der Sachverhalte stärker erscheinen läßt als sie in Wirklichkeit war. Vor allem schiebt sich unsere oft mühsame Rekonstruierungstätigkeit dazwischen, die an sich einfache Sachverhalte nachträglich schwieriger aussehen läßt; hinzu kommt der ganz anders geartete historische Kontext, der den Zeitgenossen auch in seiner historischen Entwicklung selbstverständlich war. Selbst ein so verzwickt erscheinendes und so mühsam rekonstruiertes Verfahren wie die Richterlosung ist im konkreten Vollzug glasklar, und die komplexe Interaktion von Phratrien, Demen, Trittyen, Phylen und zentralen Institutionen ist schließlich so logisch und einsichtig, daß sie heute bequem in übersichtlichen Schaubildern dargestellt werden kann.

Diese Praktikabilität der *polis*organisation ist nicht nur den sozusagen groß dimensionierten Institutionen zu verdanken, sondern eine entscheidende Konstituante sind rein technische Detailvorkehrungen, von denen ich diejenigen hervorgehoben habe, die der Schnelligkeit der Verfahren dienten und zu denen auch die zu zählen sind, die Unparteilichkeit und Ungehindertheit der freien Entscheidung garantierten. In der Mitte zwischen Groß- und Detailvorkehrungen liegen schließlich die Regelungen, die die Offenheit und Spontaneität der politischen Betätigung durch einschränkende und kanalisierende Bestimmungen ermöglichten.

All das führt schließlich zu einem letzten Prinzipien-Paar, nämlich zu

dem von Bewußtheit und Anonymität. Man kann sich den Grad des hellen Bewußtseins, der klaren Zielgerichtetheit bei den Institutionen der athenischen Verfassung nicht hoch genug vorstellen. Ueberliefert ist eine Zielrichtung bei Kleisthenes – ironischerweise ist unklar, welche es konkret gewesen ist, aber daß hier jemand planmäßig ans Werk gegangen ist, ist selbstverständlich. Ueber dieser Selbstverständlichkeit macht man sich selten klar, was dabei alles getan werden mußte. Man mußte die Bevölkerung ganz Attikas aufnehmen und durchrechnen, also eine Art angewandter Demographie betreiben, um die Buleutenquoten zu bekommen, man mußte die Grenzen zwischen den Demen festlegen und die Detailkombinationen durchkalkulieren, bis hin zur Aufstellung von Grenzsteinen. Dasselbe gilt für die zahllosen Einzelregelungen der athenischen Verfassung, vom globalen Grundsatz “Initiative und Entscheidung” bis hin zum Austüfteln des Verfahrens bei der Bewertung der Theaterstücke oder bei der Richterlösung. Hinter allem steht ein starker, rationaler, konstruktiver Wille.

Und dieser Wille war anonym. An sich scheut man sich nach allen Ideologien, die wir am Ende des 20. Jahrhunderts erlebt haben, sich allzusehr in die Nähe eines Kultes anonymer Massenprozesse zu begeben, aber eindrucksvoll ist der Sachverhalt doch. Einige wenige Namen an einigen Stationen der athenischen Verfassungsentwicklung sind natürlich bekannt, aber die große Mehrheit der Institutionen, Verfahren, Detailregelungen, die ja teilweise erst von uns heute erschlossen und nachgewiesen werden mußten, hat keine bekannten Väter – von all den Verfahren angefangen, die die schwierige Balance zwischen Offenheit und Spontaneität einerseits und übersichtlicher, kanalisierter Geregelt-heit andererseits herstellten, bis hin zu den technischen Vorkehrungen, die den praktischen Vollzug des demokratischen Prozesses so zügig und mit so wenig Aufwand wie möglich gestalteten.

Zum Schluß unserer Ueberlegungen über die staatliche Organisation der Athener noch der Hinweis auf den attischen Seebund des 5. Jahrhunderts und die Verfassungsentwürfe von 411. Im Seebund haben die Athener genau das in großem Maßstab wiederholt, was die Griechen seit der archaischen Zeit in den einzelnen *poleis* getan haben: Sie haben, um ihre Herrschaft praktikabel und sicher zu machen, durch die verschiedenen Herrschaftsmittel politische Macht rechnend und kalkulierend kanalisiert; und die oligarchischen Verfassungsentwürfe des Jahres 411 taten nichts anderes, als was die Verfassungen der entstehenden *poleis* ihnen vorgemacht hatten.

VII

“Terminologische Fragen lassen sich allgemeingültig nicht mit Richtig und Falsch beantworten, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.”⁵⁶ Und: “Ein Begriff existiert nicht um seiner selbst willen, sondern er dient der Verständigung und der Orientierung.”⁵⁷ Wenn wir also am Ende unserer Ueberlegungen wieder zum Staatsbegriff zurückkehren, dann wollen wir uns hüten, allzu mechanisch unter wie auch immer geartete Kriterien zu subsumieren oder gar uns einen eigenen Staatsbegriff zurechtzuzimmern;⁵⁸ das soll nicht heißen, daß etwa Formulierungen wie “specialized, permanent, nonkin governmental roles”⁵⁹ oder “a complex, permanently hierarchical social and political organisation with formal offices of government”⁶⁰ nicht durchaus das Richtige trafen. Natürlich ist die *polis* kein “Moderner Staat”, gerade wegen ihres ausgeprägten Charakters als Personenverband, wie wir ihn im Vorstehenden skizziert haben. Aber gerade dessen komplexe, gleichwohl durchsichtige Strukturierung weist in ihrer besonderen Rationalität erstaunlich moderne Züge auf. Daß Rationalität im allgemeinen eines der Charakteristika der *poleis* ist, ist schon bemerkt worden.⁶¹ Ich meine zusätzlich, daß diese Rationalität einen ganz spezifischen Charakter aufweist, nämlich den, rechenhaft, kalkulierend, rein zweckmäßig zu sein, ohne jede Rücksicht auf traditionelle Bindungen.⁶² So wie diejenigen gerechnet haben, die in archaischer Zeit die Phylen und die politischen Institutionen begründet haben, so hat Kleisthenes gerechnet, so haben Anonymi den Attischen Seebund im 5. und die entwickelte Demokratie im 4. durchorganisiert. Die jeweiligen politischen Zwecke waren unterschiedlich, das rationale Kalkül war immer von derselben Art.

Hier breche ich ab. Im Vorstehenden ist der Versuch gemacht worden, die Staatsqualität der *polis*, vorwiegend Athens, nicht dadurch abzuhandeln, daß von einem Staatsbegriff ausgegangen und unter ihn subsumiert wurde. Ich habe es vielmehr umgekehrt gemacht. Ich habe vorausgesetzt, daß wir es bei der antiken *polis* in einem lose definierten Sinne mit einem Staat zu tun haben und bin dann induktiv vorgegangen. Die Vorführung der Strukturprinzipien, mit denen der Personenverband der *koinonia ton politon* verwirklicht wurde, hat vielleicht plausibel machen können, daß wir es bei der griechischen *polis* möglicherweise mit einem spezifischen Staatstyp zu tun haben, der gleichrangig neben dem mittelalterlichen und dem Modernen Staat steht. Dieser Vermutung

müßte natürlich intensiver nachgegangen werden; daß sie überhaupt formuliert werden kann liegt an der unermüdlichen Einzelforschung der letzten Jahrzehnte.

Noten

- 1 Es fehlt nicht an gelegentlichen Tastversuchen – siehe etwa Verf., *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin und New York 1974, 198; ders., *Die Stadt als Tyrann – Athens Herrschaft über seine Bundesgenossen*, Konstanz 1978; W.G. Runciman, 'Origins of States: The Case of Archaic Greece,' *CSSH* 24 (1982) 351-377; M. Dreher, *Sophistik und Polisentwicklung; Die sophistischen Staatstheorien des fünften Jahrhunderts v. Chr. und ihr Bezug auf Entstehung und Wesen des griechischen, vorrangig athenischen Staates*, Frankfurt am Main und Bern 1983; M. Stahl, *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Ueberlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates*, Stuttgart 1987; I. Morris, 'The early Polis as city and state,' in: J. Rich/ A. Wallace-Hadrill (Hrsgg.), *City and country in the ancient world*, London und New York 1991, 25-57; bemerkenswert von einem komparatistischen Ansatz St. Breuer, *Der archaische Staat. Zur Soziologie charismatischer Herrschaft*, Berlin 1990; zu Rom siehe etwa W. Eder (Hrsg.), *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, Stuttgart 1990.
- 2 G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1914, 394-434 (ich zitiere nach dem 5. Neudruck von 1929; es gibt zahlreiche weitere Ausgaben).
- 3 Siehe zuletzt R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre* (Politikwissenschaft), 11. Auflage, München 1991, 47-88; dann etwa J. Isensee, in: J. Isensee und P. Kirchhof (Hrsgg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band I. *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg 1987, 603f.
- 4 J. Isensee, a.a.O. (vorige Anmerkung); dazu Th. Darsow, *Zum Wandel des Staatsbegriffs. Unter besonderer Berücksichtigung der Lehre und Praxis internationaler Organisationen, der Mikrostaaten und der PLO*, Frankfurt am Main u.a. 1984.
- 5 H. Quaritsch, *Staat und Souveränität*. Band I: *Die Grundlagen*, Frankfurt a. M. 1970, 29.
- 6 Siehe zuletzt G. Audring, *Zur Struktur des Territoriums griechischer Poleis in archaischer Zeit (nach den schriftlichen Quellen)*, Berlin 1989.
- 7 a.a.O. (Anm. 2), 292-312. Den Höhepunkt der Gleichsetzung des griechischen mit dem modernen Staat stellen die Arbeiten U. Kahrstedts dar: *Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen. Studien zum Öffentlichen Recht Athens*, Teil I, Stuttgart Berlin 1934, und: *Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Studien zum Öffentlichen Recht Athens*, Teil II, Stuttgart 1936; zu Sachfragen immer noch sehr brauchbar.
- 8 Siehe vor allem H. Quaritsch, a.a.O. (Anm. 5), 22-26; weiter H. Krieger, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1966, 145f; R. Herzog, *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a. M., 1971, 85-89; vgl. allgemein auch A. Vincent, *Theories of the State*, Oxford 1987 sowie Th. Tsatsos, *Peri Politeias. Staatstheoretische Studien*, Frankfurt 1972.
- 9 H. Quaritsch, a.a.O. (Anm. 5) 25.
- 10 Ders., a.a.O. (Anm. 5); zur Herkunft des Begriffes ders., *Souveränität. Entstehung und*

Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986. - Eleutherie und Autonomie sind Begriffe, die erst durch den Verlust des sie ausmachenden Sachverhalts entstanden, während die Souveränität mit dem Modernen Staat selbst entstand. Daher gibt es auch Poleis ohne Eleutherie und Autonomie.

11 *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 6. Auflage, Darmstadt 1970, 163.

12 H. Quaritsch, a.a.O. (Anm. 5), S. 29.

13 *Klio* 32 (1939) S. 1-60.

14 Siehe auch D. Lotze, 'Die Teilhabe des Bürgers an Regierung und Rechtsprechung in den Organen der direkten Demokratie des klassischen Athen,' in: E. Kluwe [Hrsg.] *Kultur und Fortschritt in der Blütezeit der griechischen Polis*, Berlin 1985, 52-76 und R.K. Sinclair, *Democracy and participation in Athens*, Cambridge u.a. 1988). Auf Ausführungen über die spezifische Bedeutung von koinonia verzichte ich hier (siehe zuletzt E. Schütrumpf, *Aristoteles, Politik*, Buch I, Berlin 1991, 172f; besonders verweise ich auf M. Riedel, *Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie*, Frankfurt am Main 1975, 31), verweise aber vorsichtshalber doch darauf, daß das deutsche "Gemeinschaft" in der Soziologie eine spezifische Bedeutung hat, die hier nicht gemeint sein muß: K. v. Klemperer, 'Zur Ehrenrettung des Gemeinschaftsbegriffs,' in: *Weltbürgerkrieg der Ideologien* (Festschrift für E. Nolte, hrsg. Th. Nipperdey u.a.), Berlin 1993, 87-98. Im Gegenteil könnte vielleicht das einigermaßen konkrete Vorführen der Mittel, durch welche die koinonia im praktischen Vollzug verwirklicht wird, etwas für den Begriff selbst ausgeben. - Zum von der Fragestellung her interessanten und nötigen Buch von L.B. Carter, *The Quiet Athenian*, Oxford 1986, siehe die kritische Rezension von P. Cartledge, *Hermathena* 142 (1987) 60-64; und mit der Teilhabe im Sinne eines im Gegenteil höchst unruhigen, nämlich eines herausgehobenen Politikerdaseins befassen sich P.J. Rhodes, 'Political Activity in Classical Athens,' *JHS* 106 (1986) 132-144 und J. Ober, *Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*, Princeton 1989. - Ein Vorläufer meiner Bemerkungen ist der Artikel 'Neue Prinzipien der athenischen Demokratie,' *Der Staat* 26 (1987) 527-538, und die Fragestellung ist ähnlich wie in 'Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund', (oben Anm. 1), wo ich nach Athens Herrschaftsmitteln frage, während ich hier den Mitteln nachgehe, die die koinonia ermöglichen.

15 Daß das spezifisch Demokratische nicht das Primäre einer Polisstruktur sein muß, zeigt R. Sealey, *The Athenian Republic. Democracy or Rule of Law?*, University Park und London 1987, besonders Kapitel 5.

16 N.F. Jones, *Public Organization in Ancient Greece. A Documentary Study*, Philadelphia 1987.

17 Siehe zusätzlich und insbesondere für wichtige außerathenische Details: Ph. Gauthier, 'Quorum et participation civique dans les démocraties grecques,' in: C. Nicolet (Hrsg.), *Du pouvoir dans l'antiquité: mots et réalités*, Genève 1990, 73-99; ders., 'L'inscription d'Iasos relative à l'ekklesiastikon (I. Iasos 20),' *BCH* 114 (1990) 417-443; M. Piérart, 'Phratries et "kômai" d'Argos,' *BCH* 107 (1983) 269-275; ders., 'Athènes et Milet. I. Tribus et dèmes milésiens,' *MH* 40 (1983) 1-18; ders., 'Athènes et Milet. II. L'Organisation du territoire,' *MH* 42 (1985) 276-299; ders., 'Modèles de repartition des citoyens dans les cités ioniennes,' *REA* 87 (1985) 169-188; F. Ruzé, 'Les tribus et la décision politique dans les cités grecques archaïques et classiques,' *Ktêma* 8 (1983) 299-306; G.R. Stanton, 'The Territorial Tribes of Korinth and Phleious,' *CA* 5 (1986) 139-153.

18 U. Kron, *Die zehn attischen Phylenheroen. Geschichte, Mythos, Kult und Darstellungen*, Berlin 1976; E. Kearns, *The Heroes of Attica*, London 1989.

- 19 I. Kasper – Butz, *Die Göttin Athena im klassischen Athen. Athena als Repräsentantin des demokratischen Staates*, Frankfurt am Main u.a., 1990.
- 20 O. Palagia, 'A Colossal Statue of a Personification from the Agora of Athens,' *Hesperia* 51 (1982) 99-113.
- 21 F. Kolb, 'Polis und Theater,' in: G.A. Seeck (Hrsg.), *Das griechische Drama*, Darmstadt 1979, 504-545; W. Rösler, *Polis und Tragödie, Funktionsgeschichtliche Betrachtungen zu einer antiken Literaturgattung*, Konstanz 1980; Ch. Meier, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*, München 1988.
- 22 Auch Athenerinnen? Trotz einer möglichen "Assoziierung" (M. Golden, 'Donatus' and Athenian phratries,' *CQ* 35 [1985] 9-13) doch wohl nicht.
- 23 Die Phratrien werden üblicherweise in Gesamtdarstellungen der Demokratie stiefmütterlich behandelt, wohl weil man sich eher auf die staatlichen Institutionen im engeren Sinne beschränken möchte (so wohl auch zu erklären, daß sie Jones [oben Anm. 16] ganz wegläßt); zu ihnen jetzt im Detail Ch. W. Hedrick, Jr., 'Old and New on the Attic Phratry of the Therrikleidai,' *Hesperia* 52 (1983) 299-392; ders., 'A Honorific Phratry Inscription,' *AJP* 109 (1988) 111-117; vor allem ders., *The Decrees of the Demotionidai*, Atlanta 1990; zu ihrer Anzahl und der Zahl der Mitglieder M.A. Flower, *IG II² 2344 and the size of phratries in classical Athens*, *CQ* 35 (1985) 232-235; zum Ganzen siehe auch R. Osborne, 'The Demos and its Divisions in Classical Athens,' in: O. Murray und S. Price (Hrsgg.), *The Greek City. From Homer to Alexander*, Oxford 1990, 265-293.
- 24 Letzter Stand bei Hedrick 1990 (vorige Anmerkung); siehe aber noch dazu D. Roussel, *Tribu et cité. Études sur les groupes sociaux dans les cités grecques aux époques archaïque et classique*, Paris 1976, 139-151 sowie F. Bourriot, *Recherches sur la nature du génos. Étude d'histoire sociale athénienne – périodes archaïque et classique*, Lille/Paris 1976, 595-710.
- 25 Jetzt umfassend D. Whitehead, *The Demes of Attica. A Political and Social Study*, Princeton 1986.
- 26 J.S. Traill, *Demos and Trittys. Epigraphical and Topographical Studies in the Organization of Attica*, Toronto 1986, 123.
- 27 Whitehead (Anm. 25), 97-104.
- 28 Hedrick 1990 (Anm. 24), 85.
- 29 Whitehead (Anm. 25), 150-160.
- 30 ebd., 219f.
- 31 ebd., 121-148.
- 32 ebd., 93f.
- 33 Jones (Anm. 16), 67-72.
- 34 ebd., 67.
- 35 Traill (Anm.26), 112f.
- 36 P. Siewert, *Die Trittysen Attikas und die Heeresreform des Kleisthenes*, München 1982, 16-24, 87-105.
- 37 F. Gschnitzer, *Prytanis*, *RE Suppl.* 13 (1973) 730-816 (750-760).
- 38 Jones (Anm. 16), 58-60; Traill (Anm. 26) 79-92.
- 39 Jones, ebd., 65-67.
- 40 Für alles natürlich M.H. Hansen, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes. Structures, Principles and Ideology*, Oxford 1991 (eine deutsche Ausgabe ist in Vorbereitung); für alles beziehe ich mich auf ihn, so daß auf ausführliche Zitate verzichtet werden kann.
- 41 Jones (Anm. 16), 38.
- 42 M. Lang/ M. Crosby, *Weights, Measures and Tokens. The Athenian Agora* 10, Princeton 1964; J.H. Kroll, 'Some Athenian Armor Tokens,' *Hesperia* 46 (1977) 141-146.

- 43 J.H. Kroll, *Athenian Bronze Allotment Plates*, Cambridge, Mass. 1972; ders., 'More Athenian Allotment Plates,' in: *Studies St. Dow*, 1984, 165-171.
- 44 David Whitehead nennt das ein "interlocking system" (Anm. 25), 255; siehe auch F.Ruzé a.a.O. (Anm. 17).
- 45 *Ath. Pol.* 21,2: ἀναμειῖξαι βουλόμενος.
- 46 M.H. Hansen, *Initiative und Entscheidung*, Konstanz 1983.
- 47 Im einzelnen zur Richterlosung weiter unten.
- 48 Philochoros *FGrHist* 328 F 30.
- 49 *Ath. Pol.* 68.
- 50 M.H. Hansen, 'The duration of a meeting of the Athenian *ecclesia*,' in: ders., *The Athenian Ecclesia. A Collection of Articles 1976-1983*, Copenhagen 1983, 13.
- 51 ders., ebd., 131-138.
- 52 *Ath. Pol.* 63-66 mit St. Dow, 'Aristotle, the *Kleroteria*, and the Courts', *HSCPh* 1(1939) 1-34 sowie Kroll 1972 (Anm. 43).
- 53 A. Pickard – Cambridge, *The Dramatic Festivals of Athens*, 2. Auflage, revised with supplement and corrections 1988, 84. 95-99.
- 54 W. Schuller u.a. (Hrsgg.), *Demokratie und Architektur. Der hippodamische Städtebau und die Entstehung der Demokratie*, München 1989.
- 55 Siehe jedoch zur schichtspezifischen Struktur des Rates die ingeniosen Ausführungen von H. Lohmann, 'Zur Prosopographie und Demographie der attischen Landgemeinde Atene (Ἀθήνη),' in: E. Olshausen und H. Sonnabend (Hrsgg.), *Stuttgarter Kolloquium zur historischen Geographie des Altertums* 2, 1984 und 3, 1987, Bonn 1991, 203-258 (hier S. 253f).
- 56 H. Quaritsch, a.a.O. (Anm. 5), 21.
- 57 ebd., 22.
- 58 Siehe etwa die Bemühungen der in Anm. 1 genannten Arbeiten.
- 59 Runciman (Anm. 1) 351. 356.
- 60 Morris (Anm. 1) 40f.
- 61 O. Murray, 'Cities of Reason,' in: ders. /S. Price (Hrsgg.) (oben Anm. 23), 1-25, ders., 'History and Reason in the Ancient City,' *BSA* 59 (1991) 1-13; zur griechischen Rationalität siehe auch J. Mittelstraß, 'Griechische Bausteine der neuzeitlichen Rationalität,' in: W. Schuller (Hrsg.), *Antike in der Moderne*, Konstanz 1985, 195-209.
- 62 Die Bronzetäfelchen aus Lokroi Epizephyrioi gewähren einen faszinierende Einblick in die Durchorganisiertheit einer griechischen *Polis*, siehe A. de Franciscis, *Stato e società in Locri Epizefiri. L'archivio dell' Olympieion Locrese* (Napoli 1972), sowie D. Musti (Hrsg.), *Le tavole di Locri. Atti del colloquio sugli aspetti politici, economici, culturali e linguistici dei testi dell' archivio locrese* [Napoli 26-7 aprile 1977] (Roma 1979).